

Die güterrechtliche Auseinandersetzung in der bürgerlichen Ehescheidung

Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht SGAR
Referat vom 2. September 2022

Hansjörg Minder

lic. iur., Rechtsanwalt und Notar / Landwirt mit Fähigkeitsausweis

Länggassstrasse 7

3012 Bern

Tel. +41 31 300 37 00

www.lgplaw.ch

hansjoerg.minder@lgplaw.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Themen der Ehescheidung
2. Güterstände des Eherechts
3. Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Bestand des ehelichen Vermögens
 - Bewertungsfragen
 - Trennung von Frauen- und Mannesgut
 - Zuordnung Vermögenswerte in die Gütermassen der Ehegatten
 - Ersatzforderungen
 - Vorschlag
 - Erfüllung der güterrechtlichen Forderungen

Themen der Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB)

1. Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen (Art. 111 – 115 ZGB)
2. Name (Art. 119 ZGB)

3. Güterrecht (Art. 120 ZGB)

4. Wohnung der Familie (Art. 121 ZGB)
5. Berufliche Vorsorge (Art. 122 ff. ZGB; Art. 22 ff. FZG)
6. Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ff. ZGB)
7. Kinderbelange (Art. 133 f. ZGB)

Güterstände des Eherechts

1. Ordentlicher (gesetzlicher) Güterstand

- Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 - 220 ZGB)
- Von Gesetzes wegen mit Abschluss der Ehe
- Ehevertraglich abänderbar

2. Vertragliche Güterstände

- Gütergemeinschaft (Art. 221 - 246 ZGB)
 - Gütertrennung (Art. 247 - 251 ZGB)
- ⇒ nur mittels öffentlich beurkundetem Ehevertrag (Ausnahmen Art. 185 ff. ZGB)

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Bestand des ehelichen Vermögens

- a. Aktiven und Passiven (inkl. latente Schulden; BGE 125 III 50)
- b. Zeitpunkt der Auflösung / Bestand eheliches Vermögen (Art. 204 ZGB)
 - *Scheidungsklage / Gemeinsames Scheidungsbegehren (Art. 204 Abs. 2 ZGB)*
 - *Zeitpunkt der Auflösung kann vereinbart werden (bspw. auf das Ende eines Geschäftsjahres)*
 - *Zeitpunkt der Auflösung fixiert das eheliche Vermögen*
 - *Insbesondere: Dieser Zeitpunkt ist massgebend für die Frage des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Gewerbes*

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

2. Bewertungsfragen

- a. Massgebender Zeitpunkt ist die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 214 Abs. 1 ZGB)
 - *Tag des Scheidungsurteils (BGE 121 III 152)*
 - *Der Wert des ehelichen Vermögens kann sich nach der Auflösung des Güterstandes verändern, dies namentlich bei langjährigen Ehescheidungsverfahren (gegebenenfalls mehrere Gutachten)*
- b. Hinzurechnung (Art. 214 Abs. 2 ZGB i.V.m Art. 208 ZGB)
- c. Grundsätzlich: Verkehrswert (Art. 211 ZGB). Gilt auch für nicht landwirtschaftliche Nebengewerbe (Art. 212 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BGG)

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

- d. Landwirtschaftliche Ausnahme 1: Landwirtschaftliches Gewerbe: Ertragswert (Art. 212 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 10 BGBB i.V.m. Art. 1 f. VBB)
 - e. Landwirtschaftliche Ausnahme 2: Betriebsinventar: Nutzwert (Art. 212 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BGBB)
 - f. Voraussetzungen für die Geltung des Ertragswertprinzips
 - *Landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 BGBB), definiert insbesondere durch die Standardarbeitskraft (SAK)*
 - *Weiterbewirtschaftung durch den Eigentümer nach der Ehescheidung als Selbstbewirtschafter (Art. 212 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 9 BGBB; BGE 135 III 241)*
- ⇒ Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen gilt das Verkehrswertprinzip

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

g. Ausgleich zum Ertragswertprinzip (Art. 212 Abs. 2 ZGB)

- «Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.»
- Die **Vergleichsrechnung** von Art. 212 Abs. 2 ZGB soll dazu führen, dass der Eigentümerehegatte nicht doppelt profitiert, indem er an der Errungenschaft des Nichteigentümerehegatten – bewertet zum Verkehrswert – zusätzlich partizipiert.

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

h. Erhöhung Anrechnungswert (Art. 213 ZGB)

- Gewisser *Ausgleich zum Ertragswertprinzip*
- Gründe: *Unterhaltsbedürfnis des anderen Ehegatten, Ankaufspreis, Investitionen, finanzielle Verhältnisse des Eigentümers*
- *Grosses Ermessen des urteilenden Gerichts*
- Die obere Grenze ist der «**Verkehrswert**» (Art. 63 Abs. 1 lit. b BGG; zu beachten ist auch die Belastungsgrenze von Art. 73 BGG)

i. Schätzung des Ertragswerts (Art. 10 Abs. 2 BGG)

- Definition Ertragswert (Art. 10 BGG; Art. 2 VBB): «Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. (...)»

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

- *Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018 (Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993; VBB, SR 211.412.110, Datum Inkrafttreten: 1. April 2018)*
- *Zuständig für die Schätzung sind grundsätzlich die kantonalen Behörden gemäss Art. 87 BGG (kantonale Steuerbehörden oder Landwirtschaftsämter)*

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

3. Trennung von Frauen- und Mannesgut

- a. Rücknahme des Eigentums durch die Ehegatten (Art. 205 Abs. 1 ZGB)
- b. Beweislast für das Eigentum (Art. 200 Abs. 1 ZGB)
- c. Zuteilungsanspruch bei Vermögenswerten im Miteigentum (Art. 205 Abs. 2 ZGB)
- d. Begleichung der gegenseitigen Schulden (Art. 205 Abs. 3 ZGB)
- e. Zuordnung von Schulden eines oder beider Ehegatten gegenüber Dritten (Art. 202 ZGB)

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

4. Zuordnung Vermögenswerte in die Gütermassen der Ehegatten

a. Eigengut (Art. 198 ZGB; abschliessend)

- *Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen*
- *Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen*
- *Genugtuungsansprüche*
- *Ersatzanschaffungen für Eigengut*
- *Eigengut durch Ehevertrag (Art. 199 Abs. 1 ZGB)*

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

b. Errungenschaft (Art. 197 ZGB; exemplarisch)

- *Arbeitserwerb*
- *Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen*
- *Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit*
- *Erträge aus Eigengut (nur Nettoerträge; BGE 138 III 193)*
- *Ersatzanschaffungen für Errungenschaft*

c. Hinzurechnung zur Errungenschaft

- *Hinzurechnung gemäss Art. 208 ZGB*
- *Klage gegen Dritte gemäss Art. 220 ZGB*

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

d. Beweis der Zugehörigkeit zu einer Gütermasse (Art. 200 Abs. 3 ZGB)

- *Vermutung zugunsten Errungenschaft*

e. Schulden (Art. 209 Abs. 2 ZGB)

- «Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.»
- Zuordnung Hypotheken:
 - Grundsatz: Eine Hypothek wird als Ganzes derjenigen Vermögensmasse zugerechnet, der auch das Grundstück angehört
 - Ausnahme: Zuteilung der Hypothekarschuld an die zinserbringende Gütermasse. In diesen Fällen ist im Umfang der Hypothek von einer Investition der anderen Gütermasse bzw. des anderen Ehegatten auszugehen.

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

5. Ersatzforderungen

a. Ersatzforderungen gemäss Art. 206 ZGB

- Während der Dauer der Ehe **investiert** ein Ehegatte aus eigenem Vermögen in das Vermögen des anderen Ehegatten
- Keine Gegenleistung desjenigen Ehegatten, in dessen Vermögen investiert wird (also insbesondere kein Darlehen)
- **Keine Schenkung** des investierenden Ehegatten
- Variable Ersatzforderung besteht aus der Investition sowie dem Mehrwert (Stichworte: Konjunktureller oder industrieller Mehrwert)
- Bei einem Minderwert hat der investierende Ehegatte eine **Nominalwertgarantie**

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

b. Ersatzforderungen gemäss Art. 209 Abs. 3ZGB

- *Investition während der Dauer der Ehe aus der einen in die andere Gütermasse desselben Ehegatten*
- *Variable Ersatzforderung sowohl bei Mehr- als auch bei Minderwert, somit **keine Nominalwertgarantie***
- **Reinvestierte Erträge des Eigenguts** zur *Erhaltung und Erneuerung von Eigengut (BGE 138 III 193 E. 5.2: «Vielmehr stehen die Erträge des Eigenguts nur insoweit der Errungenschaft zu, als sie nicht der Erhaltung und Erneuerung von betriebsnotwenigen Vermögenswerten dienen, die der Alterung und Abnutzung unterliegen. Der Errungenschaft verbleibt unter dieser Voraussetzung der Nettoertrag des wirtschaftlichen Unternehmens.»)*

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

6. Vorschlag

- a. Art. 210 Abs. 1 ZGB: *«Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.»*
- b. Häftige Teilung des Vorschlages mit Verrechnung der gegenseitigen Forderungen (Art. 215 ZGB)
- c. Beschränkung der Ausgleichsforderung gemäss Art. 212 Abs. 2 ZGB
- d. Tragung eines Rückschlages ausschliesslich vom betroffenen Ehegatten (Art. 210 Abs. 2 ZGB)

Errungenschaftsbeteiligung: Auflösung des Güterstands und güterrechtliche Auseinandersetzung

7. Erfüllung der güterrechtlichen Forderung

- a. Fälligkeit der Forderung aus güterrechtlicher Auseinandersetzung mit Rechtskraft des Ehescheidungsurteils
- b. Möglichkeit der Einräumung von Zahlungsfristen zugunsten des Schuldner Ehegatten (Art. 218 Abs. 1 ZGB)
- c. Zinspflicht und Sicherstellung (Art. 218 Abs. 2 ZGB)

Schluss / Fragen